

**ZULASSUNGS- UND  
IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

---

**vom 2. Mai 2006**

Auf Grund von § 58 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 2. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Mai 2006 erteilt.

**Hinweis:**

Wird in dieser Satzung nur die männliche Sprachform verwendet, so dient dies allein der besseren Lesbarkeit. Sämtliche Inhalte richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Abschnitt</b>	<b>ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN, FRISTEN UND TERMINE, QUALIFIKATION</b>		
	Allgemeine Voraussetzungen	§ 1	Seite 4
	Fristen und Termine	§ 2	Seite 5
	Zuständigkeit	§ 3	Seite 5
	Qualifikation	§ 4	Seiten 6-7
<b>2. Abschnitt</b>	<b>ZULASSUNGSVERFAHREN</b>		
	Antrag	§ 5	Seiten 8-9
	Verfahren	§ 6	Seite 10
	Bescheide	§ 7	Seiten 10-11
	Hochschulwechsel / Wechsel eines Studienganges innerhalb der Akademie	§ 8	Seite 11
	<b>VORAUSSWAHL</b>		
	Verfahren der Vorauswahl	§ 9	Seite 12
	Bewertungssystem der Vorauswahl	§ 10	Seite 13
	<b>EIGNUNGSPRÜFUNG UND BEGABTENPRÜFUNG</b>		
	Verfahren der Eignungsprüfung / Begabtenprüfung	§ 11	Seite 14
Praktische Prüfung (künstlerische Klausur)	§ 12	Seiten 14-15	
Mündliche Prüfung	§ 13	Seite 15	
Kriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung / der besonderen künstlerischen Begabung	§ 14	Seite 16	
Bewertungssystem der Eignungsprüfung / Begabtenprüfung	§ 15	Seite 17	
Rücktritt von der Prüfung	§ 16	Seite 17	
Unterbrechung der Prüfung	§ 17	Seiten 17-18	
Ausschluss von der Prüfung	§ 18	Seite 18	
<b>3. Abschnitt</b>	<b>PRÜFUNGSKOMMISSION UND NIEDERSCHRIFT</b>		
	Prüfungskommission	§ 19	Seite 19
	Niederschrift	§ 20	Seite 20
<b>3. Abschnitt</b>	<b>IMMATRIKULATION</b>		
	Begriff und Rechtswirkung	§ 21	Seite 21
	Immatrikulationsverfahren	§ 22	Seite 21
	Vollzug der Immatrikulation	§ 23	Seite 22
	Versagung der Immatrikulation	§ 24	Seite 22
Aufhebung der Immatrikulation	§ 25	Seite 22	

**Inhaltsübersicht**

---

<b>4. Abschnitt</b>	<b>RÜCKMELDUNG</b>		
	Rückmeldung	§ 26	Seite 23
	Versagung der Rückmeldung	§ 27	Seite 23
	Vollzug der Rückmeldung	§ 28	Seite 24
<hr/>			
<b>5. Abschnitt</b>	<b>BEURLAUBUNG</b>		
	Beurlaubung	§ 29	Seite 25
<hr/>			
<b>6. Abschnitt</b>	<b>EXMATRIKULATION</b>		
	Allgemeines	§ 30	Seite 26
	Exmatrikulation auf Antrag	§ 31	Seite 26
	Exmatrikulation von Amts wegen	§ 32	Seiten 26-27
	Vollzug der Exmatrikulation	§ 33	Seiten 27
<hr/>			
<b>7. Abschnitt</b>	<b>PROGRAMMSTUDENTEN UND GASTHÖRER</b>		
	Programmstudenten	§ 34	Seite 28
	Gasthörer	§ 35	Seite 28-29
<hr/>			
<b>8. Abschnitt</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
	Inkrafttreten	§ 36	Seite 30

## **1. Abschnitt**

### **ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN, FRISTEN UND TERMINE, QUALIFIKATION**

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Staatangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Aufnahme des Studiums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (im folgenden Akademie genannt) ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Student zugelassen ist. Für jeden Teilstudiengang ist eine besondere Zulassung erforderlich. Will ein Student der Akademie innerhalb der Akademie den Studiengang wechseln oder einen weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung nach Maßgabe des § 8 Abs. 3.
- (3) Der Immatrikulation geht ein Aufnahmeverfahren voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen. Für weitere Studiengänge kann ein Student nur zugelassen werden, wenn kein Zulassungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 6 LHG vorliegen. Gliedert sich ein Studiengang in mehrere Teilstudiengänge, so kann der Bewerber auch für einen Teilstudiengang zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Zulassung zu einem nach der Prüfungsordnung zusätzlich erforderlichen Teilstudiengang innerhalb von vier Semestern nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

## **§ 2**

### **Fristen und Termine**

- (1) Ein Zulassungsverfahren zum Studium an der Akademie findet soweit nicht in dieser Satzung oder durch gesonderte Zulassungssatzung eines Studiengangs anders geregelt nur einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester statt. Dabei sind Bewerbungen zur Zulassung zum Studium für die Studiengänge der Restaurierung bis zum 15. April (Ausschlussfrist) und für alle anderen Studiengänge bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) einzureichen.
- (2) Die Einschreibung findet für das Wintersemester in der Zeit vom 20. Juni bis 15. Juli statt. Wer die Einschreibung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, erhält eine Nachfrist, wenn über den Studienplatz nicht bereits anderweitig verfügt wurde. Die Nachfrist wird bis zum 15. August gewährt.
- (3) Die Rückmeldungen werden für das Sommersemester zwischen dem 7. und 31. Januar, für das Wintersemester zwischen dem 20. Juni und 15. Juli entgegengenommen. Auf Antrag können Nachfristen zur Rückmeldung gewährt werden, für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Wer die Rückmeldung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann auf Antrag eine weitere Nachfrist erhalten und zwar für das Wintersemester bis zum Ende der Einschreibefrist, für das Sommersemester bis zum 28. Februar.
- (4) Fallen Anfangs- oder Endtermine auf Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage, verlängern sich die Fristen gemäß § 193 BGB entsprechend.
- (5) Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Gebührenordnung der Akademie geregelt ist.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit**

Soweit nicht anders geregelt, trifft die Entscheidungen nach dieser Satzung der Rektor.

**§ 4**  
**Qualifikation**

- (1) Die Immatrikulation und die Zulassung zu einem Studiengang setzen grundsätzlich den Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife oder gesondert geprüften Qualifikation nach Abs. 3 sowie den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang voraus. Die Zulassung zu den Studiengängen MALEREI, BILDHAUEREI, FREIE GRAFIK, FREIE KERAMIK, GLASGESTALTUNG und BÜHNENBILD kann bei Nichtvorliegen der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife erfolgen, wenn der Bewerber eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende künstlerische Allgemeinbildung nachweist.
- (2) Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (Fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder durch eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.
- (3) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben. Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch § 59 LHG und die auf Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufsHZVO) vom 20. April 2006 geregelt.
- (4) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.
- (5) Für die Zulassung zu den Studiengängen ARCHITEKTUR & DESIGN, INDUSTRIAL DESIGN und den Studiengängen der RESTAURIERUNG sind abgeschlossene Praktika nach Maßgabe der Praktikumsverordnung der Akademie als Zulassungsvoraussetzung für das Studium erforderlich.
- (6) Die Studiengänge INTEGRAL STUDIES und EUROPEAN DESIGN setzen den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf der Grundlage eines erfolgreichen TOEFL-TESTS voraus.
- (7) Alle MASTER-STUDIENGÄNGE setzen einen Hochschulabschluss mit dem Grad eines BACHELORS oder ein abgeschlossenes Studium, mit der erreichten ECTS-Bewertung B (3,0) bzw. der Notenstufe 2,0 oder besser voraus.

- (8) Weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu den Aufbaustudiengängen, zum VERBREITERUNGSFACH BILDENDE KUNST / INTERMEDIALES GESTALTEN und zur PROMOTION sind in gesonderten Satzungen geregelt.

**2. Abschnitt**  
**ZULASSUNGSVERFAHREN**

**§ 5**  
**Antrag**

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung als ordentlicher Studierender ist die Zulassung zum Studium.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist auf dem dafür vorgesehenen Bewerbungsvordruck an das Rektoramt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, Am Weißenhof 1, 70191 Stuttgart, zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang ist von Bewerbern, die die Qualifikation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 anstreben, beizufügen:
  1. Der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife jeweils im Original oder in beglaubigter Abschrift. Ist das Zeugnis noch nicht ausgehändigt, muss eine entsprechende Bescheinigung der Schule vorgelegt werden. Eine Zulassung im Aufnahmeverfahren gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage des Reifezeugnisses.
  2. Die Erklärung, dass der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung seiner künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Akademie (EIGNUNGSPRÜFUNG) teilnehmen will.
  3. Von Bewerbern für die Studiengänge INTEGRAL STUDIES und KONSERVIERUNG NEUER MEDIEN UND DIGITALER INFORMATION ist dem Antrag außerdem der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium beizufügen.
- (4) Bewerber, die eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 Satz 2 anstreben, haben dem Antrag auf Zulassung zum Studium die Erklärung beizufügen, dass sie am Verfahren zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (BEGABTENPRÜFUNG) teilnehmen wollen.
- (5) Von allen Bewerbern sind außerdem mit dem Antrag vorzulegen:
  1. Begründung  
Eine handschriftliche Begründung zur Wahl des gewünschten Studienganges.
  2. Arbeitsproben/Dokumentation  
In allen Studiengängen mit Ausnahme der Studiengänge der Restaurierung bis zu 20 eigene Arbeitsproben mit Entstehungsdatum.



Flächige Arbeiten und Fotografien sollen in Mappen eingereicht werden. Von Bewerbern für die Studiengänge der Freien Kunst kann zusätzlich ein dreidimensionales Objekt eingereicht werden. Das Objekt soll nicht größer als 50 x 50 x 50 cm sein.

Den Arbeitsproben ist ein erläuternder Text (höchstens zwei DIN A4-Seiten umfassend) beizufügen.

In den Studiengängen der Restaurierung ist statt Arbeitsproben die schriftliche und möglichst auch fotografische Dokumentation der wichtigsten Arbeiten, die während des Praktikums durchgeführt worden sind, zu erbringen.

3. Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben samt Texterläuterung bzw. die vorgelegte Dokumentation vom Bewerber selbständig gefertigt wurde(n).
  4. Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung.
  5. Eine Bescheinigung über ein eventuelles Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis.
  6. Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (6) In den Studiengängen ARCHITEKTUR & DESIGN, INDUSTRIAL DESIGN, und den Studiengängen der RESTAURIERUNG sind bereits vorhandene Nachweise über die Ableistung der praktischen Tätigkeiten beizufügen. Noch nicht vorliegende Nachweise über die Ableistung der erforderlichen Praktika können bis spätestens 1. Oktober nachgereicht werden.
- (7) Bewerber, die eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bereits erworben haben und erfolgreich einen Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gestellt haben, legen anstelle der in Absätzen 3 bis 6 genannten Erklärungen und Nachweise ihren alten Zulassungsbescheid und den Bescheid über die Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen Qualifikation bei.
- (8) Der Bewerber hat die eingereichten Arbeitsproben nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens bei der Akademie abzuholen. Eine Rücksendung durch die Akademie erfolgt ohne Haftung und nach Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung der Akademie richtet. Hat der Bewerber dem Zulassungsantrag kein ausreichendes Porto beigelegt, erfolgt die Rücksendung unfrei. Eine Aufbewahrungspflicht der Akademie für die Arbeitsproben besteht nicht. Die Akademie hat das Recht, nicht abgeholte Arbeitsproben zu entsorgen.

**§ 6**  
**Verfahren**

- (1) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird für Bewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 1 nach bestandener VORAUSWAHL das Verfahren zur Feststellung ihrer künstlerischen Eignung (EIGNUNGSPRÜFUNG) und für die Bewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 2 nach bestandener VORAUSWAHL das Verfahren zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (BEGABTENPRÜFUNG) durchgeführt.
- (2) Das Zulassungsverfahren kann zweimal je Studiengang wiederholt werden.

**§ 7**  
**Bescheide**

- (1) Wird über die Zulassung positiv beschieden, so gilt die Zulassung nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester. Die Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Bewerber sich nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist des Semesters, für das die Zulassung erteilt wurde, bei der Akademie immatrikuliert haben. Mit Ausnahme der Studiengänge der RESTAURIERUNG kann auf Antrag die Gültigkeit der bestandenen EIGNUNGSPRÜFUNG/BEGABTEN-PRÜFUNG bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung und ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides an die Abteilung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, Am Weißenhof 1, 70191 Stuttgart, zu richten.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die nach § 5 mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Dokumente nicht vollständig sind,
  2. die EIGNUNGSPRÜFUNG/BEGABTENPRÜFUNG nicht bestanden wurde,
  3. einer der Versagungsgründe des § 60 Abs. 2 LHG vorliegt.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
  1. einer der Versagungsgründe des § 60 Abs. 3 LHG vorliegt,
  2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

- (4) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsmittelbelehrung den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn
  - 1. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist,
  - 2. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 6 LHG erfolgt ist.

## **§ 8**

### **Hochschulwechsel / Wechsel eines Studienganges innerhalb der Akademie**

- (1) Die Zulassung eines Bewerbers zu einem Studiengang, den der Bewerber bisher an einer anderen Hochschule studiert hat und die Immatrikulation richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Der EIGNUNGSPRÜFUNG/BEGABTENPRÜFUNG an der Akademie sind in diesem Falle Arbeitsproben des Bewerbers aus neuester Zeit zugrunde zu legen. Die Prüfungskommission kann vom Erfordernis einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung im Rahmen der EIGNUNGSPRÜFUNG/BEGABTENPRÜFUNG absehen; bei ihrer Ermessensentscheidung hat sie bereits vom Bewerber absolvierte Studienzeiten und Studienleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Will ein an der Akademie immatrikulierter Studierender den Studiengang wechseln, so bedarf es hierfür keiner erneuten Teilnahme am Zulassungsverfahren. Statt dessen hat der Studierende einen Antrag auf Studiengangwechsel innerhalb der Rückmeldefristen des § 2 Abs. 3 an den Vorsitzenden der Prüfungskommission des gewünschten Studienganges zu richten. Die Prüfungskommission befindet über den Studiengangwechsel, sowie gegebenenfalls über die Anrechenbarkeit bereits erbrachter Studienleistungen.

## VORAUSSWAHL

### § 9

#### Verfahren der Vorauswahl

- (1) In der VORAUSWAHL wird über die Zulassung zur EIGNUNGSPRÜFUNG/ BEGABTENPRÜFUNG entschieden.
- (2) Die VORAUSWAHL wird aufgrund der vom Bewerber eingereichten Arbeitsproben/ Dokumentation (§ 5 Abs. 5 Nr. 2) getroffen. Zur EIGNUNGSPRÜFUNG zugelassen werden Bewerber, die nach dem Ergebnis der Vorauswahl mindestens 70 Punkte (vgl. § 10) erreicht haben. Zur BEGABTENPRÜFUNG zugelassen werden Bewerber, die nach dem Ergebnis der Vorauswahl mindestens 90 Punkte (vgl. § 10) erreicht haben.
- (3) In der VORAUSWAHL zu den Studiengängen der RESTAURIERUNG gelten folgende Bewertungskriterien mit jeweils gleicher Gewichtung:
  1. Inhaltliche Ausführung (Richtigkeit, Klarheit und Logik der Darstellung)  
[max. 25 Punkte]
  2. Praktische Ergebnisse  
[max. 25 Punkte]
  3. Beherrschung der Dokumentationstechniken (schriftlich, grafisch und fotografisch)  
[max. 25 Punkte]
  4. Formale Ausführung (Art der Darstellung, Gliederung und Form)  
[max. 25 Punkte]
- (4) In der VORAUSWAHL zu allen anderen Studiengängen werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
  1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht  
[max. 50 Punkte]
  2. Manuelle Fähigkeiten in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht  
[max. 30 Punkte]
  3. Interessenlage sowie Reflexions- und verbales Darstellungsvermögen  
[max. 20 Punkte]

## § 10

### **Bewertungssystem der Vorauswahl**

In der VORAUSWAHL haben die Prüfer die in § 9 aufgeführten Kriterien mit Punkten zu bewerten. Die jeweils angegebene Maximalpunktzahl setzt den äußeren Rahmen für die Punktevergabe. Durch Addition der in den einzelnen Kriterien erzielten Punkte ergibt sich eine Gesamtpunktzahl zwischen 0 und 100 Punkten. Dabei entsprechen

- 100 – 90 Punkte – einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die auch eine Teilnahme an der Begabtenprüfung sinnvoll erscheinen lässt,
- 89 – 70 Punkte – einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die eine Teilnahme an der Eignungsprüfung sinnvoll erscheinen lässt,
- 69 – 40 Punkte – einer nicht ausreichenden künstlerisch-fachlichen Eignung und
- 39 – 0 Punkte – einer ungenügenden künstlerisch-fachlichen Eignung.

## **EIGNUNGSPRÜFUNG UND BEGABTENPRÜFUNG**

### **§ 11**

#### **Verfahren der Eignungsprüfung und der Begabtenprüfung**

- (1) In der EIGNUNGSPRÜFUNG sollen die Bewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-fachliche Eignung besitzen, die zumindest erwarten läßt, daß sie das Studienziel erreichen (mindestens 70 Punkte, vgl. § 15). In der BEGABTENPRÜFUNG sollen die Bewerber nachweisen, dass sie eine hervorragende künstlerisch-fachliche Eignung besitzen (mindestens 90 Punkte, vgl. § 15).
- (2) Das Verfahren der EIGNUNGSPRÜFUNG und der BEGABTENPRÜFUNG gliedert sich in
  1. eine PRAKTISCHE PRÜFUNG (künstlerische Klausur) und
  2. eine MÜNDLICHE PRÜFUNG
- (3) Sämtliche Prüfungsteile sind nichtöffentlich.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an der EIGNUNGSPRÜFUNG und der BEGABTENPRÜFUNG besteht nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang nach § 5 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist oder wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang oder der Antrag auf Immatrikulation unabhängig von der Qualifikation des Bewerbers aus den Gründen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 6 LHG abgelehnt wird.

### **§ 12**

#### **Praktische Prüfung (künstlerische Klausur)**

- (1) Die PRAKTISCHE PRÜFUNG besteht aus einer oder mehreren in mindestens fünfstündiger Klausur zu fertigenden bildnerisch-praktischen Arbeit(en) unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungszeit bis auf zwei Tage ausdehnen. Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt.

- (2) In den Studiengängen der RESTAURIERUNG ist die PRAKTISCHE PRÜFUNG folgendermaßen untergliedert:
1. Materialspezifische Aufgabe (Klausur)
  2. Manuelle Fähigkeiten und künstlerisches Einfühlungsvermögen
  3. Sprachliches Ausdrucksvermögen
  4. Kunstgeschichte und Kunsttechnologie
- (3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Bei der Durchführung der Klausurarbeiten ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung aufzunehmen sind.

### **§ 13**

#### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die MÜNDLICHE PRÜFUNG besteht aus einem etwa 15-minütigen Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen. In den Studiengängen der RESTAURIERUNG werden in einer etwa 20-minütigen MÜNDLICHEN PRÜFUNG fachspezifische Kenntnisse abgeprüft.
- (2) Im Rahmen der BEGABTENPRÜFUNG dient die mündliche Prüfung außerdem der Feststellung des auf den Studiengang bezogenen allgemeinen Bildungsstands des Bewerbers. Dabei sollen vor allem ein allgemeiner Überblick über Stilrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwart sowie elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Prüfungskommission der Auffassung ist, dass eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt.

**§ 14**

**Kriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung/  
der besonderen künstlerischen Begabung**

- (1) Für die Studiengänge der RESTAURIERUNG gelten für die PRAKTISCHE PRÜFUNG und MÜNDLICHE PRÜFUNG folgende Bewertungskriterien:
1. Aufgabe zur Materialuntersuchung  
[max. 15 Punkte]
  2. Manuelle Fähigkeiten und künstlerisches Einfühlungsvermögen  
[max. 15 Punkte]
  3. Sprachliches Ausdrucksvermögen  
[max. 15 Punkte]
  4. Kunstgeschichte und Kunsttechnologie  
[max. 15 Punkte]
  5. Mündliche Prüfung  
[max. 40 Punkte]
- (2) Für alle übrigen Studiengänge werden in der PRAKTISCHEN PRÜFUNG und MÜNDLICHEN PRÜFUNG folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht  
[max. 50 Punkte]
  2. Manuelle Fähigkeiten in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer/räumlicher Hinsicht  
[max. 30 Punkte]
  3. Interessenlage sowie Reflexions- und verbales Darstellungsvermögen  
[max. 20 Punkte]



**§ 15**  
**Bewertungssystem der Eignungsprüfung**  
**und der Begabtenprüfung**

In der EIGNUNGSPRÜFUNG und BEGABTENPRÜFUNG haben die Prüfer die in § 14 aufgeführten Kriterien mit Punkten zu bewerten. Die jeweils angegebene Maximalpunktzahl setzt den äußeren Rahmen für die Punktevergabe. Durch Addition der in den einzelnen Kriterien erzielten Punkte ergibt sich eine Gesamtpunktzahl zwischen 0 und 100 Punkten. Dabei entsprechen

- 100 – 90 Punkte – einer hervorragenden künstlerisch-fachlichen Eignung,
- 89 – 80 Punkte – einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass der Bewerber das Studium mit gutem Erfolg absolviert,
- 79 – 70 Punkte – einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass der Bewerber das Studienziel erreicht,
- 69 – 0 Punkte – einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass der Bewerber das Studienziel erreicht.

**§ 16**  
**Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Tritt ein Bewerber nach bestandener VORAUSWAHL ohne Genehmigung des Rektors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

**§ 17**  
**Unterbrechung der Prüfung**

- (1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die vom ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Rektor unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) Der Rektor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Rektor zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 18**

### **Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen,
1. wenn sich herausstellt, dass die für die Arbeitsproben und den Textbeitrag bzw. für die Dokumentation abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht, oder
  2. wenn er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Erfolgt der Ausschluss, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Rektor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

## PRÜFUNGSKOMMISSION UND NIEDERSCHRIFT

### § 19

#### Prüfungskommission

- (1) Die Durchführung der VORAUSWAHL sowie der EIGNUNGSPRÜFUNG und BEGABTEN-PRÜFUNG obliegt den Prüfungskommissionen. Über die personelle Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Prüfungskommissionen zu bestimmten Studiengängen entscheidet der Senat.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus drei bis maximal vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jeweils bis zu zwei weitere fachkundige Personen dürfen in den Prüfungskommissionen beratend mitwirken.
- (3) Zu Mitgliedern einer Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 1 können nur die hauptberuflich tätigen Professoren bestellt werden. Abweichend von Satz 1 kann in Prüfungskommissionen der Studiengänge der RESTAURIERUNG auch eine Person, die nicht Professor ist, zum Mitglied bestellt werden, soweit sie im betreffenden Studiengang als Lehrkraft tätig ist. Abweichend von Satz 1 kann zum Mitglied einer Prüfungskommission auch eine hochschulexterne, fachkundige Person bestellt werden, wenn dies in einer Kooperationsvereinbarung der Akademie mit einer oder mehreren anderen Bildungseinrichtung(en) so vorgesehen ist.
- (4) Als beratend mitwirkende Personen nach Absatz 2 Satz 2 können nur solche fachkundigen Personen herangezogen werden, die auch Mitglied der Akademie sind. Abweichend von Satz 1 können in Prüfungskommissionen der Studiengänge der RESTAURIERUNG auch Personen, die nicht Mitglied der Akademie sind, als beratend mitwirkend hinzugezogen werden, soweit sie im betreffenden Studiengang als Lehrkraft tätig sind. Abweichend von Satz 1 können in Prüfungskommissionen auch hochschulexterne, fachkundige Personen beratend mitwirkend hinzugezogen werden, wenn dies in einer Kooperationsvereinbarung der Akademie mit einer oder mehreren anderen Bildungseinrichtung(en) so vorgesehen ist.
- (5) Die Prüfungskommissionen wählen ihren Vorsitzenden, wobei Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht wählbar sind. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Prüfungskommission.
- (6) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 20**  
**Niederschrift**

Über die VORAUSWAHL sowie über die EIGNUNGSPRÜFUNG und BEGABTENPRÜFUNG mit ihren einzelnen Abschnitten ist durch die Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in der

1. Tag und Ort der Vorauswahl/Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. der Name des Bewerbers/Prüfungsteilnehmers,
4. bei Prüfungen deren Dauer und die Themen,
5. die erreichten Punktzahlen und
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **3. Abschnitt IMMATRIKULATION**

#### **§ 21**

##### **Begriff und Rechtswirkung**

Die Einschreibung als Student (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Akademie.

#### **§ 22**

##### **Immatrikulationsverfahren**

- (1) Die Bewerber haben sich innerhalb der in § 2 genannten Frist im Studentensekretariat zu immatrikulieren. Die Immatrikulation kann nur aufgrund eines Zulassungsbescheides zum Studium, der auf das betreffende Semester lautet, erfolgen.
- (2) Zusätzlich zu den nach § 5 einzureichenden Unterlagen sind weiter vorzulegen:
  1. der Zulassungsbescheid,
  2. die ausgefüllten Einschreibeformulare,
  3. ein Passbild,
  4. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschule studiert haben, zusätzliche Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und die Studienbücher der bereits besuchten Hochschule mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel),
  5. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums,
  6. ein ärztliches Gesundheitsattest,
  7. bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Studium,
  8. bei ausländischen Studienbewerbern ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Zeugnis über die bestandenen Prüfungen in der deutschen Sprache.
- (3) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

### **§ 23**

#### **Vollzug der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studienbewerbers in die Liste der Studierenden und durch die Eintragung des Einschreibevermerks in das Studienbuch vollzogen.
- (2) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studentenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen.
- (3) Der Verlust von Studiendokumenten ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Dem Studentensekretariat sind ferner alle Änderungen des Namens, der Semester- und Heimatanschrift mitzuteilen.

### **§ 24**

#### **Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen,
  1. wenn kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt,
  2. wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 2 und 5 LHG vorliegt,
  3. wenn bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Studium nicht vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 3 und 6 LHG vorliegt.

### **§ 25**

#### **Aufhebung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn
  1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 6 LHG erfolgt ist,
  2. Die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der Student noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
  3. der Student im Falle des § 22 Abs. 3 Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht hat.

**4. Abschnitt**  
**RÜCKMELDUNG**

**§ 26**

**Rückmeldung**

- (1) Ein an der Akademie immatrikulierter Studierender, der sein Studium im folgenden Semester an der Akademie fortsetzen will, hat sich fristgerecht (§ 2 Abs. 3) im Studentensekretariat zurückzumelden.
- (2) Bei einer Rückmeldung, die mit einem Wechsel oder einer Erweiterung des Studienganges verbunden wird, sind die Vorgaben des § 8 Abs. 3 zu beachten.
- (3) Für die Rückmeldung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Dem Antrag auf Rückmeldung sind vom Antragsteller beizufügen:
  1. der Nachweis über die Erfüllung der gegenüber der zuständigen Krankenkasse aufgrund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten auferlegten Verpflichtungen,
  2. die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben,
  3. eine Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller seinen Beitrag für das Studentenwerk und die Studiengebühren bezahlt hat,
  4. der Nachweis, dass der Antragsteller die Lernmittelgebühren und Auslagen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

**§ 27**

**Versagung der Rückmeldung**

- (1) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 oder des § 32 Abs. 1 vorliegen.
- (2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 oder des § 32 Abs. 2 vorliegen oder wenn die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben vom Antragsteller nicht gemacht wurden.

**§ 28**

**Vollzug der Rückmeldung**

Die Rückmeldung erfolgt durch Eintragung des Rückmeldevermerks in die Liste der Studierenden. Dem Studierenden wird sie durch Übersendung der Rückmeldebescheinigungen bestätigt.



**5. Abschnitt**  
**BEURLAUBUNG**

**§ 29**  
**Beurlaubung**

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Akademie nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Akademie, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, zu nutzen.
- (3) Die Zeit einer Beurlaubung bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Betracht.
- (4) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Für die Fristen gilt § 2 der Satzung.

**6. Abschnitt**  
**EXMATRIKULATION**

**§ 30**  
**Allgemeines**

- (1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Akademie erlischt durch die Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt:
  1. auf Antrag des Studierenden nach § 31 oder
  2. von Amts wegen nach § 32.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

**§ 31**  
**Exmatrikulation auf Antrag**

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Der Studierende muss seine übrigen Verpflichtungen gegenüber der Akademie erfüllen, insbesondere die Beiträge und Gebühren entrichtet haben.

**§ 32**  
**Exmatrikulation von Amts wegen**

- (1) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
  1. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
  2. er eine in der Studien- oder Prüfungsordnung geforderte studienbegleitende Prüfung zu dem dort festgelegten Zeitpunkt nicht abgelegt hat, und er für keinen anderen Studiengang zugelassen ist,
  3. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist, oder

4. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der Student einer anderen Kunsthochschule zugewiesen, wobei auf die Verteilung die Bestimmungen über das Verteilungsverfahren des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen entsprechende Anwendung finden.
- (2) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 6 LHG nachträglich eintritt, oder
  2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Akademie festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat.

### **§ 33**

#### **Vollzug der Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Betroffenen in der Liste der Studierenden vollzogen.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende
  1. sämtliche Beiträge sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
  2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart auferlegten Pflichten erfüllt hat.

**7. Abschnitt**  
**PROGRAMMSTUDENTEN UND GASTHÖRER**

**§ 34**  
**Programmstudenten**

Studierende, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen der Akademie mit anderen Hochschulen gleiche Rechte und Pflichten wie immatrikulierte Studierende genießen (Programmstudenten), können auf Antrag für maximal zwei Semester immatrikuliert werden.

**§ 35**  
**Gasthörer**

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist.
- (2) Der Antrag ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 31. Januar beim Studentensekretariat einzureichen. Eine Nachfrist wird nicht gewährt.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester, höchstens für zwei Semester.
- (4) Aufgrund der Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.
- (5) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf darf durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation entsprechend anzuwenden.
- (6) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Als Gasthörer erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs grundsätzlich nicht anerkannt.
- (7) Gasthörer sind nicht Mitglieder der Akademie. Sie haben die Ordnungen der Akademie zu wahren.

- (8) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Akademie.
- (9) Für Teilnehmer am Kontaktstudium gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

**8. Abschnitt**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 36**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 3. Mai 2006 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 7. Juli 1978, zuletzt geändert am 31. Juli 1987 (Mitteilungen des Rektoramtes Nr. 465) außer Kraft.

Stuttgart, den 2. Mai 2006

Prof. Dr. Ludger Hünnekens  
– Rektor –